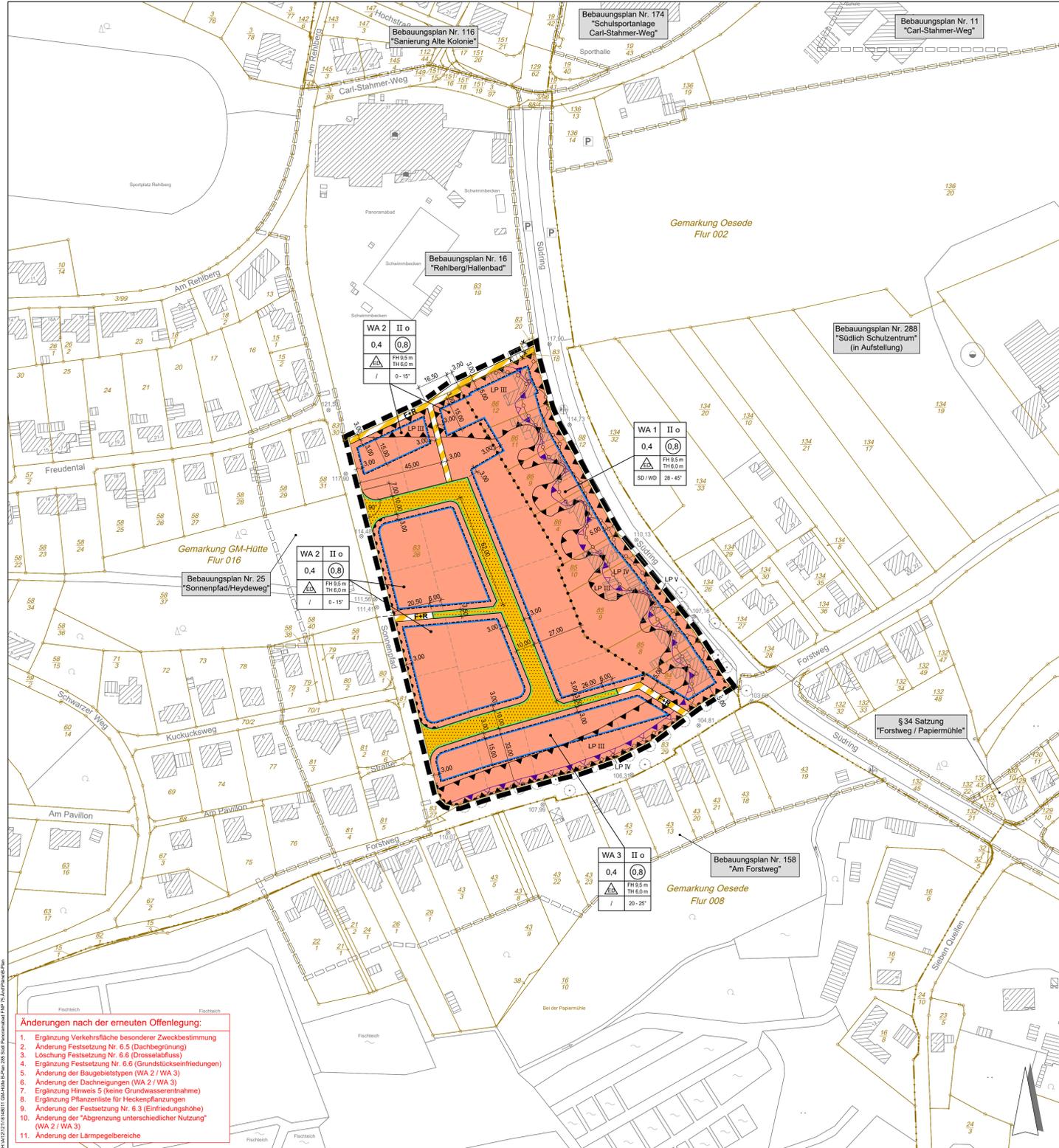


STADT GEORGS MARIENHÜTTE

Bebauungsplan Nr. 285 "Südlich Panoramabad"



- Änderungen nach der erneuten Offenlegung:**
- Ergänzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Änderung Festsetzung Nr. 6.5 (Dachbegrenzung)
 - Änderung Festsetzung Nr. 6.6 (Droselabfluss)
 - Ergänzung Festsetzung Nr. 6.6 (Grundstückseinfriedungen)
 - Änderung der Baugestaltungsstypen (WA 2 / WA 3)
 - Änderung der Dachneigungen (WA 2 / WA 3)
 - Ergänzung Hinweis 5 (keine Grundwasserentnahme)
 - Ergänzung Pflanzliste für Heckenzonierungen
 - Änderung der Festsetzung Nr. 6.3 (Einfriedungshöhe)
 - Änderung der "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" (WA 2 / WA 3)
 - Änderung der Lärmpegelbereiche

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- 0,8 Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - TH Traufhöhe in Meter über OKFF - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - FH Firsthöhe in Meter über OKFF - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baufolien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- O Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - F+R Fuß- und Radweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - zulässige Dachform: Satteldach / Walmdach
 - zulässige Dachneigungsspanne
 - Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen (zwischen Verkehrsflächen und Grenzlinie)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) gemäß DIN 4109
 - LP III Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Natürliche Geländehöhen

Auszug aus dem digitalen Geländemodell - Maßstab: 1:1.500 / Höhenraster 10 m x 10 m



HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Gebäude Katasterbestand
- benachbarte Bebauungspläne
- mögliche Grundstückseinteilung
- abzubrechende bzw. bereits abgebrochene Gebäude
- Einzelbaum
- Höhe Schachtdeckel in Meter über Normalhöhennull (NHN) (Die exakte Höhe ist bei Bedarf gegebenenfalls örtlich zu überprüfen.)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bauzonierungsverordnung (BauZVO)

- Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO
 - Bauweise, Baufolien, Baugrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB
- Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im bauordnungsrechtlichen Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109.
- | Lärmpegelbereich | maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A) | Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämmmaß R _{w,ext} der Außenbauteile in dB(A) |
|------------------|-----------------------------------|--|
| III | 61 - 65 | 30 |
| IV | 66 - 70 | 35 |
| V | 71 - 75 | 40 |
- Ausnahme: reduzierte Schallschutzmaßnahmen oder gar ein kompletter Verzicht auf Schutzmaßnahmen möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass diese Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände nicht erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Planungsrechtliche Festsetzungen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

- Ortliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO
- Aneinanderrenzende Doppelhäuser sind in Dachneigung, Dacheindeckung, Gebäudehöhe und Fassadenmaterial sowie -farbe einheitlich zu gestalten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
- Garagen und Nebenanlagen dürfen mit Flachdächern versehen werden (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
- Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m über der unmittelbar angrenzenden befestigten Verkehrsfläche nicht überschreiten (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
- Die Vorgärten, als nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefassade sowie deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, sind, mit Ausnahme der erforderlichen Entschiebungsanlagen, insgesamt gärtnerisch als Vegetationsfläche (keine Steingärten) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)
- Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung < 15° sind zu mindestens 80 % und diese Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm dauerhaft zu begrünen. Von dieser Verpflichtung sind Dächer von Nebenanlagen und Garagen mit einer Dachfläche < 20 m² ausgenommen, sofern die Dächer der Hauptgebäude einer Begrünungspflicht unterliegen (§ 84 Abs. 3 Nr. 7 NBauO)
- Grundstückseinfriedungen entlang/parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in Form von Hecken aus standortgerechten Gehölzen (Pflanzenauswahl siehe: Pflanzliste) bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m, wahlweise in Kombination mit höchstens einer 1,0 m hohen Zaunanlage, zulässig. In einer Tiefe von 3 m ab Straßenbegrenzungslinie sind die seitlichen Grenzen in der gleichen Form einzufrieden. Bei einer durchgängigen Hecken-Zaun-Kombination ist die Heckenpflanzung straßenseits zu pflanzen. Bei der Kombination von Heckenpflanzung und Zaunelementen als Unterbrechung der Heckenpflanzung sind die Zaunelemente nur in untergeordneter Länge zulässig (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
- Ordnungswidrigkeiten nach § 80 NBauO
- Ordnungswidrig handelt, wer den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften 6.4 und 6.5 zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen richten sich nach den Bußgeldvorschriften des § 80 Abs. 5 NBauO und werden hier mit einer Geldbuße von 50.000,00 € geahndet. (§ 80 Abs. 3 NBauO).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 578) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 285 "Südlich Panoramabad", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Es gelten die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Georgsmarienhütte, den

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" beschlossen.

Georgsmarienhütte, den

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gem. § 3 Abs. 1 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.01.2020 in einer Versammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Georgsmarienhütte, den

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (1) gem. § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Georgsmarienhütte, den

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (2) gem. § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Georgsmarienhütte, den

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Georgsmarienhütte, den

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenverhältnisses gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 16
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © November 2018
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-0871/2018 Osnabrück,

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Am Tie 49088 Osnabrück E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819-0 Telefax (0541) 1819-111 Internet: www.pbh.org

Plan-Nr.: 18 148 011 Osnabrück, 01.10.2021

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen und Richtlinien können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Veresterungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-227 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzgesetzes (insbesondere § 44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtlich begründeten Bebauungsplänen gelten. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang unbenutzte Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherrn/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gefüllfüllungen/rodungen, Bodenabrug oder sonstigen Arbeiten der Baufeldreinemachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 BNatSchG, z.B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.
- Auch für Nebengebäude und Garagen in den WA 1- und WA 3-Gebieten wird zur Förderung der Artenvielfalt und zur Retention von Niederschlagsereignissen eine Dachbegrünung empfohlen.
- Um eine Beeinträchtigung des Plangebietes über den Immissionspfad Grundwasser auszuschießen, wird aus Vorsorgegründen eine Entnahme und / oder Freilegung von Grundwasser ausgeschlossen.

Deutscher Name - Heckenpflanzen	Botanischer Name
Hainbuche, Weißbuche	Carpinus betulus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus baccata
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Blau-Buche	Fagus sylvatica f. purpurea (Sämling) und variegata Sorten
Stechpalme	Ilex aquifolium und Ilex meserveae Sorten
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare und Sorte 'Atrovirens'
Feuersommer	Pyracantha-hybriden
Feldahorn	Acer campestre
Berberitze	Berberis in Arten und Sorten
Liguster	Ligustrum vulgare
Olweide	Elaeagnus in Arten und Sorten
Fürfingerstrauch	Potentilla fruticosa in den Sorten 'Goldstar' und 'Abbotswood'

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (1) gem. § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Georgsmarienhütte, den

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Georgsmarienhütte, den

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 285 "Südlich Panoramabad" ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenverhältnisses gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 16
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © November 2018
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-0871/2018 Osnabrück,

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Am Tie 49088 Osnabrück E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819-0 Telefax (0541) 1819-111 Internet: www.pbh.org

Plan-Nr.: 18 148 011 Osnabrück, 01.10.2021